

**Bericht des Vorstands
der AMAG Austria Metall AG
gemäß § 170 Abs. 1 iVm § 153 Abs. 4 AktG
(Genehmigtes Kapital 2025)**

Punkt 11 der Tagesordnung der 14. ordentlichen Hauptversammlung der AMAG Austria Metall AG ("AMAG") mit dem Sitz in Ranshofen, politische Gemeinde Braunau am Inn, und der Geschäftsanschrift Lamprechtshausener Straße 61, 5282 Braunau am Inn, Ranshofen, sieht vor:

- 11. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen „Genehmigten Kapitals“ unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gemäß § 153 Abs. 6 AktG, aber auch mit der Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats Bezugsrechte der Aktionäre gänzlich oder teilweise auszuschließen, auch mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen (Genehmigtes Kapital 2025), unter Aufhebung des „Genehmigten Kapitals 2020“ gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 10. und Beschlussfassung über die entsprechende Änderung der Satzung in § 4.**

Die bestehende Ermächtigung des Vorstands mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Kapitalerhöhung gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom 21. Juli 2020 zum 10. Tagesordnungspunkt durchzuführen (*Genehmigtes Kapital 2020*) wird mit 22. September 2025 auslaufen. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Hauptversammlung möge nachfolgende Beschlüsse zu Punkt 11 der Tagesordnung fassen:

1. Der Vorstand wird unter gleichzeitiger Aufhebung des Hauptversammlungsbeschlusses vom 21. Juli 2020 zum Tagesordnungspunkt 10 ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bar- und / oder Sacheinlage um bis zu EUR 17.500.000 durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und den Ausgabekurs und die weiteren Ausgabebedingungen festzulegen, und mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen (*Genehmigtes Kapital 2025*). Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

2. Die Satzung der Gesellschaft wird in § 4 Abs. 5 entsprechend geändert, sodass diese Bestimmung wie folgt lautet:

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft innerhalb von fünf Jahren ab Eintragung der Satzungsänderung in das Firmenbuch – allenfalls in mehreren Tranchen – gegen Bar- und/oder Sacheinlage um bis zu EUR 17.500.000 durch Ausgabe von bis zu 17.500.000 Stück neue auf Inhaber oder Namen lautende Stückaktien zu erhöhen und die Art der Aktien, den Ausgabekurs und die Ausgabebedingungen festzulegen (Genehmigtes Kapital 2025). Das gesetzliche Bezugsrecht kann den Aktionären in der Weise eingeräumt werden, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre bei einer Kapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital ganz oder teilweise auszuschließen, (i) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zweck des Erwerbes von Unternehmen, Unternehmensteilen, Betrieben, Betriebsteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen mit einem Akquisitionsvorhaben im Zusammenhang stehenden Vermögensgegenständen erfolgt, (ii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iii) für den Ausgleich von Spitzenbeträgen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

In Hinblick auf den möglichen, mit dem Genehmigten Kapital 2025 verbundenen Ausschluss des Bezugsrechtes hat der Vorstand gemäß § 170 Abs. 1 iVm § 153 Abs. 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts vorzulegen.

Der mögliche Ausschluss des Bezugsrechts im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2025 ist insbesondere aus folgenden Gründen im Interesse der Gesellschaft erforderlich, angemessen und sachlich gerechtfertigt:

1. Ein wesentliches strategisches Ziel der AMAG ist es, mit nachhaltigem Wachstum die Ertragskraft der AMAG abzusichern und zu stärken. Die Finanzierung von organischen Wachstumsschritten und möglichen Unternehmenserwerben erfordern größtmögliche Flexibilität. Der Bezugsrechtsausschluss ist unter anderem erforderlich, um Finanzierungsmaßnahmen ohne Zeitverlust umsetzen zu können.
2. Außerdem kann bei Verwendung von Aktien aus genehmigtem Kapital als Gegenleistung in vielen Fällen ein besserer Kaufpreis erzielt werden als bei reinen Barzahlungen. Deshalb ist es, ungeachtet der Tatsache, dass die AMAG derzeit im Hinblick auf ihre bestehende Kapitalstruktur über ausreichende Spielräume für die Aufnahme von Fremdkapital verfügt, nach Ansicht des Vorstandes zweckmäßig, die Finanzierung weiterer möglicher Expansionsschritte auch durch den Einsatz von Aktien aus genehmigtem Kapital zu ermöglichen.

3. Die Möglichkeit der Eigenkapitalfinanzierung von Expansionsmaßnahmen hat auch den Vorteil, dass es mangels eines Barkaufpreises zu keinem Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft kommt und somit die Eigenkapitalbasis der Gesellschaft nicht belastet wird.
4. Die Möglichkeit der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erlaubt daher insbesondere, Expansionsschritte – zB durch den Erwerb von Beteiligungen im Wege von Sacheinlagen – zu finanzieren und Marktchancen sowie Möglichkeiten, die sich in neuen Märkten ergeben, rasch und flexibel zu nutzen und den dadurch entstehenden Kapitalbedarf kurzfristig zu decken.
5. Der Vorstand geht ferner davon aus, dass durch den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch die Eigenkapitalbasis für die Gesellschaft über den möglichen Einstieg von Investoren verbessert werden kann und damit neue Investoren als Aktionäre gewonnen werden können.
6. Die optimale Erreichung der angestrebten Ziele, nämlich die Expansion der Geschäftstätigkeit und die Erschließung neuer Märkte und die rasche und attraktive Finanzierung der Gesellschaft, liegt im Interesse aller Aktionäre und der dafür erforderliche Bezugsrechtsausschluss ist somit sachlich gerechtfertigt.
7. Die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht ganz oder teilweise zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) auszuschließen, ist marktüblich und ermöglicht es, bei einer Kapitalerhöhung kurzfristig auf Nachfrageänderungen zu reagieren. Dies soll der Kursstabilisierung dienen und zu große Kursschwankungen nach einer Kapitalerhöhung vermeiden. Bei Mehrzuteilungsoptionen werden zusätzliche Aktien zu denselben Bedingungen ausgegeben, zu denen die Aktien im Zuge der Kapitalerhöhung ausgegeben wurden. Aktionäre haben darüber hinaus die Möglichkeit, ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil durch Zukauf über die Börse aufrechtzuerhalten.
8. Die Ermächtigung des Vorstands soll auch das Recht umfassen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für den Ausgleich von rechnerischen Spitzen auszuschließen. Je nach Ausmaß des tatsächlich in Anspruch genommenen genehmigten Kapitals kann es zu ungünstigen Bezugsverhältnissen kommen, die vor allem für gering beteiligte Aktionäre die Ausübung des Bezugsrechts tendenziell erschweren. Die Möglichkeit zur Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses erleichtert die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung. Da das Entstehen solcher Spitzenbeträge vor allem für nur gering beteiligte Anleger tendenziell zu einer Erschwerung der Ausübung ihres Bezugsrechts führt, liegt ein solcher Teilausschluss des Bezugsrechts zur Vermeidung der Bildung von Spitzenbeträgen typischerweise im Interesse der Minderheitsaktionäre und ist daher als Ausschlussgrund allgemein anerkannt. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise zum besten Wohl der Gesellschaft verwertet. Diese Vorgangsweise ist marktüblich und sachlich gerechtfertigt, weil die Kosten des

Bezugsrechtshandels bei Spitzenbeträgen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Vorteil für die Aktionäre stehen und Auswirkungen der Beschränkungen kaum spürbar sind.

9. Abschließend ist festzuhalten, dass die Ausnutzung des genehmigten Kapitals durch den Vorstand und ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in diesem Zusammenhang nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft möglich ist. Der Vorstand wird von seiner Ermächtigung nur Gebrauch machen und der Aufsichtsrat wird seine Zustimmung zum Bezugsrechtsausschluss nur geben, wenn der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre sachlich gerechtfertigt werden kann, also im überwiegenden Interesse gelegen, verhältnismäßig und erforderlich ist.
10. Es handelt sich somit ausschließlich um einen Ermächtigungsbeschluss und um keinen Direktausschluss des Bezugsrechts. Insofern kann dieser Bericht noch nicht auf spezifische Transaktionen eingehen; diesbezüglich hat der Vorstand jedoch, sofern es zu einer Ausgabe neuer Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts kommt, gemäß § 171 Abs. 1 AktG spätestens zwei Wochen vor Zustandekommen des entsprechenden Aufsichtsratsbeschlusses einen weiteren Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts zu veröffentlichen.

Zusammenfassend kann bei Abwägung aller angeführten Umstände festgestellt werden, dass die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, angemessen und im Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Ranshofen, im März 2025

Der Vorstand